

Factsheet Corona-Programme

NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

Stand 14.01.2021

WER?

Alle Unternehmen (auch öffentliche), (Solo-) Selbständige, Vereine, die von der Schließungsverordnung vom 28.10., 25.11. und 02.12.2020 direkt oder indirekt oder über Dritte betroffen sind (zum Beispiel Gastronomie, Hotels, Theater, Messen).

WIEVIEL?

Bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem jeweiligen Vorjahresmonat (abhängig von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und anderen Corona-Hilfen im gleichen Bezugszeitraum).

WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes seit 25.11.2020 (Novemberhilfe) bzw. seit 23.12.2020 (Dezemberhilfe) möglich.

Antragstellung grundsätzlich nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).

- **Ausnahme:** Soloselbständige, falls nicht mehr als 5.000 Euro und keine Überbrückungshilfe. Hier ist aber ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

Abschlagszahlungen durch den Bund seit Ende November (Novemberhilfe) bzw. seit 05.01.2021 (Dezemberhilfe): 50 Prozent der beantragten Summe, jedoch max. 50.000 Euro.

Bewilligung und Auszahlung der über die Abschlagszahlungen hinausgehenden Beträge der Novemberhilfe durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) seit 12.01.2021.

Bewilligung und Auszahlung der über die Abschlagszahlungen hinausgehenden Beträge der Dezemberhilfe voraussichtlich ab Ende Januar möglich.

Novemberhilfe (Stand 13.01.2021, nur Rheinland-Pfalz): 15.229 Anträge eingegangen, beantragtes Fördervolumen: 205,9 Millionen Euro, ausgezahltes Fördervolumen (Abschlagszahlungen): 66 Millionen Euro.

Dezemberhilfe (Stand 13.01.2021, nur Rheinland-Pfalz): 7.592 Anträge eingegangen, beantragtes Fördervolumen: 107,3 Millionen Euro, ausgezahltes Fördervolumen (Abschlagszahlungen): 41,9 Millionen Euro.

EU-beihilferechtliche Grundlagen: Die Bundesregelung Kleinbeihilfen und die De-Minimis-VO ermöglichen Hilfen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro. Bei Hilfen, die diesen Betrag übersteigen, sind die Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe zu berücksichtigen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe begrenzt Beihilfen auf 70 Prozent (bzw. bei kleinen Unternehmen auf 90 Prozent) der ungedeckten Fixkosten. „Ungedeckte Fixkosten“ sind Verluste, die Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums oder in einzelnen Monaten innerhalb des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind. Für diese Fälle (November-/Dezemberhilfe von mehr als 1 Million Euro) werden voraussichtlich ab Februar die Programme Novemberhilfe PLUS und Dezemberhilfe PLUS zur Verfügung stehen. Bei Unternehmen, die zunächst „nur“ November-/Dezemberhilfe erhalten haben, werden diese Leistungen auf die November- und Dezemberhilfe PLUS angerechnet.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

Förderzeitraum: **September bis Dezember 2020**

WER?

Unternehmen (unabhängig von Größe und Rechtsform), (Solo-)Selbständige und gemeinnützige Organisationen mit hohen Umsatzeinbrüchen (Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum).

WIEVIEL?

Erstattung von 40, 60 oder 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten, wie zum Beispiel Mieten und Finanzierungskosten (Prozentsatz richtet sich nach Höhe des Umsatzeinbruchs), maximal 50.000 Euro pro Monat und höchstens 70 Prozent bzw. (bei kleinen Unternehmen) 90 Prozent der aufaddierten monatlichen „ungedeckten Fixkosten“ im beihilfefähigen Zeitraum.

WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes seit 21.10.2020 möglich.

- Antragstellung nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).
- Antragsfrist endet am 31.01.2021, eventuell Verlängerung bis 31.03.2021.
- EU-beihilferechtliche Grundlage: Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Stand 08.01.2021 (nur Rheinland-Pfalz): 3.287 Anträge bewilligt (von 3.606 zu bearbeitenden Anträgen), beantragtes Fördervolumen: 63,7 Millionen Euro, bewilligtes Fördervolumen: 56,8 Millionen Euro.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Förderzeitraum grundsätzlich **Januar bis Juni 2021**, in bestimmten Fällen (Unternehmen, die aufgrund der MPK am 13.12.2020 geschlossen wurden, zum Beispiel Friseure, Einzelhandel, oder die im November und/oder Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben) auch rückwirkend für **November und/oder Dezember 2020**.

WER?

Unternehmen und (Solo-)Selbständige mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro und hohen Umsatzrückgängen gegenüber dem jeweiligen Vorjahreszeitraum (entweder im Zeitraum April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mindestens 50 Prozent oder im Zeitraum April bis Dezember 2020 durchschnittlich mindestens 30 Prozent oder im November und/oder Dezember 2020 mindestens 40 Prozent oder Unternehmen, die aufgrund des MPK-Beschlusses vom 13.12.2020 direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind (zum Beispiel Friseure, Einzelhandel). Antragsberechtigt sind außerdem Unternehmen und (Solo-)Selbständige, die in einem Monat mit bundesweiten Schließungen im Zeitraum Januar bis Juni 2021 direkt oder indirekt von den Schließungen betroffen sind oder die zwar nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind, aber Umsatzeinbrüche von mindestens 40 Prozent im Schließungsmonat aufweisen.

WIEVIEL?

Erstattung von 40, 60 oder 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten (Prozentsatz richtet sich nach Höhe des Umsatzeinbruchs), max. 200.000 Euro/Monat. Für direkt oder indirekt von staatlichen Schließungen betroffene Unternehmen: Max. 500.000 Euro/Monat.

- Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde gegenüber der Überbrückungshilfe II ausgeweitet (Berücksichtigung auch von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder Absetzungen für Abnutzung).
- Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019, max. aber 5.000 Euro, erhalten (sog. „Neustarthilfe“). Direktantragstellung mit ELSTER-Zertifikat.

WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes (Start noch unklar).

- Antragstellung nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).
- EU-beihilferechtliches Wahlrecht: Es wird derzeit geprüft, ob Unternehmen zunächst den Beihilferahmen für Zuschüsse aus der Bundesregelung Kleinbeihilfen (800.000 Euro) gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (200.000 Euro) in Anspruch nehmen können und erst dann, wenn dieser Rahmen (bei einem Betrag von 1 Million Euro) ausgeschöpft ist, zur Bundesregelung Fixkostenhilfe wechseln müssen. Im Ergebnis erfolgt dann für Hilfen bis 1 Million Euro keine Begrenzung auf 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten.
- Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Fördersumme (max. aber 50.000 Euro/Monat) durch den Bund voraussichtlich noch im Januar.
- Noch ist unklar, wann die Bewilligungsstellen der Länder mit der Antragsbearbeitung beginnen können.

Weitere Informationen finden sich auf der Website des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>